

Merkblatt: Informationen zu Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Wer hat Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Sie können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, wenn Sie folgende Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II (auch bezeichnet als Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder auch Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Sozialhilfe (auch bezeichnet als Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII oder auch Grundsicherung)
- Wohngeld in Kombination mit Kindergeld
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach den AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)
- Wenn Sie keine laufenden Sozialleistungen beziehen, aber mit Ihrem vorhandenen Einkommen die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht aus eigenen Kräften finanzieren können. Hier ist die Prüfung Ihres Einkommens im Jobcenter Rhein-Sieg Voraussetzung. Weitere Informationen dazu beim Service-Center des Jobcenters unter 02241/ 3978-0 oder per Internet über www.jobcenter-rhein-sieg.de/service/kontakt oder per E-Mail: Jobcenter-rhein-sieg@jobcenter-ge.de

Welche Leistungen gibt es?

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Einzelleistungen

1. Für Schülerinnen und Schüler bis zum 25. Lebensjahr in allgemeinbildender oder berufsbildender Schule ohne Ausbildungsvergütung:

Achtung! Bei Schülerinnen und Schülern im SGB XII gibt es die Höchstgrenze von 25 Jahren nicht!

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Kosten der Mittagsverpflegung
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Ergänzende Lernförderung

2. Für Schülerinnen und Schüler bis zum 18. Lebensjahr in allgemeinbildender oder berufsbildender Schule ohne Ausbildungsvergütung:

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

(Für Kinder unter 7 Jahren bzw. über 15 Jahren ist eine Schulbescheinigung erforderlich!)

3. Für Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflegebetreuung:

- Ausflüge und mehrtägige Gruppenfahrten
- Kosten der Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Wie können die Leistungen in Anspruch genommen werden? Ist ein Antrag nötig?

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen den Kindern möglichst schnell, unbürokratisch und auf direktem Wege zugutekommen.

Deshalb gibt es für das gesamte Bildungs- und Teilhabepaket nur das einmalig auszufüllende Grunddatenblatt auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, welches pro Kind auszufüllen ist.

Im Grunddatenblatt können Sie ankreuzen welche Leistungen für Ihr Kind benötigt werden und fügen bitte die notwendigen Unterlagen bei (z.B. Bescheinigung der Schule, Nachweise).

Sie erhalten dann für Ihr Kind automatisch die Pauschale für den Schulbedarf.

Zur besseren Lesbarkeit füllen Sie bitte das Grunddatenblatt pro Kind am Computer aus und unterschreiben Sie es nach dem Ausdrucken.

Wo können die Leistungen in Anspruch genommen werden?

Das Grunddatenblatt reichen Sie bitte an die jeweils zuständige Stelle weiter:

- Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen oder ohne laufenden Sozialleistungsbezug, jedoch mit Bedarf auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind, reichen Sie bitte das Grunddatenblatt pro Kind im Jobcenter Rhein-Sieg ein oder senden Sie dieses unterschrieben und eingescannt dem Jobcenter Rhein-Sieg zu.
- Wenn Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, reichen Sie bitte das Grunddatenblatt in Ihrem zuständigen Sozialamt Ihrer Stadt oder Gemeinde im Rhein-Sieg-Kreis ein.

Erläuterung der einzelnen Leistungen

- **Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten**

Die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten können im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen im Bewilligungszeitraum übernommen werden.

Dasselbe gilt für eintägige Ausflüge oder mehrtägige Gruppenfahrten für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen.

Nicht abgedeckt von dieser Leistung sind privat organisierte und durchgeführte (d.h. nicht von der Schule oder Tageseinrichtung organisierte und durchgeführte) Veranstaltungen oder freiwillige Angebotsfahrten (freiwillige Teilnahme), z.B. freiwillige klassen- oder jahrgangsübergreifende Studienfahrten welche nicht im Klassen- oder Kursverband oder einer schulischen Arbeitsgemeinschaft stattfinden.

Übernahmefähige Leistungen: Beispielsweise Fahrtkosten, Eintrittsgelder und bei mehrtägigen Fahrten die Übernachtungskosten.

Keine übernahmefähigen Leistungen: Zum Beispiel Taschengelder oder im Vorfeld erforderliche Ausrüstungsgegenstände wie Rucksack, Sportschuhe oder Schwimmsachen.

Einen Beleg auf Kostenübernahme und eine Teilnahmebescheinigung erhalten Sie in der Schule beziehungsweise Kindertageseinrichtung.

- **Kosten der Mittagsverpflegung - Gemeinschaftliches Mittagessen**

Wenn Ihr Kind am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder dem Hort teilnimmt, können die kompletten Kosten dafür aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden. Voraussetzung ist eine regelmäßige Teilnahme, das heißt, nicht nur ein einmaliges Mittagessen, z.B. während einer Projektwoche. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten wird bzw. in organisatorischer Verantwortung der Schule.

Unter die Kosten der Mittagsverpflegung fallen keine sonstigen Kosten der Verpflegung wie etwa GetränkKosten, Frühstückskosten oder belegte Brötchen am Kiosk.

Für Kinder in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflege weisen Sie bitte die erstmalige Gewährung der Leistungen nach, z.B. durch Vorlage des Festsetzungsbeschlusses des Jugendamtes. Betreuungskosten können nicht übernommen werden, wenn ein kombinierter Pauschalbetrag für Betreuungskosten und Mittagsverpflegung erhoben wird. Die Mittagsverpflegung muss gesondert ausgewiesen sein.

Nachdem Sie das Grunddatenblatt ausgefüllt und weitergeleitet haben, wird Ihnen ein Berechtigungsnachweis zugeschickt. Diesen geben Sie bitte beim Anbieter/Träger des Mittagessens ab.

Im Rahmen einer schulischen Ferienbetreuung kann auch die Mittagsverpflegung übernommen werden.

- **Schulbedarf**

Für die Schulausstattung (Anschaffung beispielsweise von Schulranzen, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial) wird im SGB II eine Pauschale jeweils zum 1. August und zum 1. Februar eines Jahres ausgezahlt. Im SGB XII ist bei der Pauschale für den persönlichen Schulbedarf nicht der Stichtag 1. August und 1. Februar maßgebend, sondern der Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt und der Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt.

Die Pauschale wird jährlich an den Regelsatz angepasst. Die aktuelle Höhe des Schulbedarfs können Sie beim Jobcenter bzw. bei Ihrem Sozialamt erfragen.

Die Pauschale muss nach Vorlage des Grundantrages auf Sozialleistungen nicht separat beantragt werden. Für Schülerinnen und Schüler unter 7 Jahren und ab 15 Jahren reichen Sie bitte eine Schulbescheinigung ein.

Die Leistungen für Schulbedarf werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag im Rahmen der BuT-Bedarfe anspruchsberechtigt sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

- **Schülerbeförderungskosten**

Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung berücksichtigt, soweit die Beförderungskosten nicht anderweitig abgedeckt sind. Das bedeutet konkret:

Wenn der einfache Fußweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule für die Schülerinnen und Schüler

- der Primarstufe (Klassen 1 – 4 an Grundschulen) sowie der entsprechenden Klassen der Förderschulen mehr als **2 km**,
- der Haupt-, Real- und Gesamtschulen in der Sekundarstufe I, der entsprechenden Klassen der Förderschulen sowie bis zur Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als **3,5 km**,
- der Gesamtschulen in der Sekundarstufe II und der Gymnasien ab der Jahrgangsstufe 11 mehr als **5 km**

beträgt.

Unabhängig von der Entfernung kann ein Anspruch aus gesundheitlichen Gründen bestehen. Dem Antrag ist in diesem Fall ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem erkennbar ist,

- welche Krankheit/Behinderung über welchen Zeitraum vorliegt,

- dass der Schulweg nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann.

Darüber hinaus kann ein Anspruch bestehen, wenn der Schulweg **besonders gefährlich** oder **ungeeignet** im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist. Bitte erläutern Sie in diesem Fall die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges auf einem Beiblatt.

In Nordrhein-Westfalen sind die Voraussetzungen für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten durch die Schülerfahrkostenverordnung vorrangig geregelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden die Fahrten zwischen Wohnung und Schule vom Rhein-Sieg-Kreis als Schulträger (Schülerticket) bezahlt. Bei einem Schülerticket verbleibt möglicherweise ein von den Eltern zu zahlender Eigenanteil, der Fahrten außerhalb der Schulzeit beinhaltet. Dieser sog. Freizeitanteil kann in voller Höhe über das Bildungs- und Teilhabepaket abgedeckt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Erstattung der Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung allerdings nicht vor, ist in der Regel auch eine Leistungsgewährung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht vorgesehen.

- **Ergänzende Lernförderung**

Die Leistungen für ergänzende Lernförderung sind als einzige Leistung des Bildungs- und Teilhabepaketes gesondert zu beantragen. Allerdings entfällt der gesonderte Antrag bis 31.12.2023 im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ und es reicht in dieser Zeit aus, wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Der Bedarf an Lernförderung ist allerdings durch die Schule nachzuweisen.

Wenn Kinder die Lernziele des Schuljahres in der Schule nicht ohne zusätzliche Unterstützung erreichen können und die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

In einem Schuljahr können pro Fach bis zu 35 Zeitstunden Lernförderung bewilligt werden. Sie müssen dafür vorher von der Schule den „Zusatzfragebogen C Lernförderung“ ausfüllen lassen. Dieser beinhaltet auch einen Fragebogen für den Anbieter der Lernförderung, welcher diesen ebenfalls ausfüllen muss. Die ausgefüllten Fragebogen reichen Sie bitte beide ein.

Einen geeigneten Anbieter der Lernförderung können Sie frei wählen. Es können auch private Anbieter, wie zum Beispiel ältere Schülerinnen und Schüler, Studenten oder pensionierte Lehrkräfte beauftragt werden. Eine mehrmonatige vertragliche Bindung an einen Anbieter sollten Sie vermeiden.

Wenn Ihr Kind unter Lese-Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie leidet, ist ein separater Fragebogen zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket inklusive einer Bescheinigung der Schule auszufüllen und einzureichen.

Neu zugewanderte Kinder haben in der Regel über das Bildungs- und Teilhabepaket keinen Anspruch auf Lernförderung zur Verbesserung der deutschen Sprache. Hier hat die Schule vorrangig für eine individuelle und ausreichende Deutschförderung zu sorgen.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten eine finanzielle Leistung von monatlich pauschal 15,00 EUR für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote wie zum Beispiel die Mitgliedschaft in einem Sportverein oder die Teilnahme am Musikunterricht. Alternativ können bis zu 180 Euro im Jahr angespart und beispielsweise für eine Ferienfahrt genutzt werden.

Bitte reichen Sie zur Geltendmachung die Zahlungsaufforderung des Anbieters bzw. des Vereins eine Quittung oder den Zahlungsbeleg ein.

In begründeten Ausnahmefällen können auch weitere, tatsächliche Aufwendungen, z.B. Ausrüstungsgegenstände, berücksichtigt werden, wenn diese im Zusammenhang mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und die Bestreitung aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann. Dies ist jedoch nur möglich, wenn es sich um Bedarfe aufgrund außerschulischer Aktivitäten im Teilhabebereich handelt.

Besteht die Möglichkeit in Vorleistung zu treten?

Eine nachträgliche Erstattung der von den Anspruchsberechtigten in Vorleistung erbrachten Kosten für die Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist in Einzelfällen möglich, sofern berechtigt und begründet.

Dies können z.B. kurzfristig auftretende Bedarfslagen sein, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Bedarf anzumelden.

Es müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Vorleistung ist unaufschiebbar.
- Den Anspruchsberechtigten trifft kein Verschulden.
- Die Bearbeitungsdauer beim Sozialamt oder im Jobcenter ist länger als üblich, so dass die Leistung nicht vor dem Fälligkeitsdatum bewilligt werden kann.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, werden die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen übernommen.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Leistungen für das Bildungs- und Teilhabepaket im SGB II und XII, sowie bei Kinderzuschlag und Wohngeld sind 28 Sozialgesetzbuch II (SGB II), § 34 und 34a Sozialgesetzbuch XII (3. Kapitel SGB XII), § 42 SGB XII (4. Kapitel SGB XII) und § 6b BKGG.

Für Fragen im Rahmen der Antragstellung stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Jobcenters Rhein-Sieg beziehungsweise der zuständigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Verfügung.

Sollten Sie weitere inhaltliche Fragen zum Bildungs- und Teilhabepaket haben, können Sie sich an das Kreissozialamt im Rhein-Sieg-Kreis, Frau Färber, Telefonnummer 02241/13-2872, wenden.